



Gemeinde Dällikon

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG EVO

vom 16. März 2010



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
II.	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
Art. 3	Behörden	3
Art. 4	Abgrenzung	3
Art. 5	Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt.....	4
Art. 6.	Beratende Kommissionen.....	4
Art. 7	Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes.....	4
Art. 8	Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 9	Teuerungszulagen	5
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 11	Spesenvergütung.....	5
III.	VERSICHERUNGEN	5
Art. 12	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 13	Berufliche Vorsorge	5
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	6

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 30'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 22'000.—

b) Primarschulpflege ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 29'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 17'000.—

c) Rechnungsprüfungskommission ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 3'500.—
- Aktuar/Aktuarin Fr. 3'100.—
- übrige Mitglieder je Fr. 2'100.—

d) Sozialbehörde ¹

- Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied
- übrige Mitglieder je Fr. 3'500.—

e) Wahlbüro ¹

- Samstag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagnachmittag Gemeindegewerksstundenlohn

Art. 4 Abgrenzung

In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.

Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: ¹

- a) Ackerbaustellenleiter oder
Ackerbaustellenleiterin ¹
Grundentschädigung pro Jahr Fr. 1'000.—
Aufwandentschädigung Gemeindewerk-
stundenlohn
- b) Friedensrichter oder
Friedensrichterin ¹
Grundentschädigung
(beinhaltet die ersten 8 Fälle
und den privaten Arbeitsraum) Fr. 6'700.—
Fallentschädigung (ab 9. Fall
pro Fall) Fr. 726.—
IT- und Kommunikations-
pauschale Fr. 1'500.—
Verhandlungsraum in der
Gemeindeverwaltung kostenlos
- c) Pilzkontrolle nach Aufwand

Art. 6. Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Schutz und Rettung oberes Furttal.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- a) Taggeld für den ganzen Tag ¹ Fr. 300.—
- b) Taggeld für den halben Tag ¹ Fr. 200.—
- c) Sitzungsgeld ¹ Fr. 90.—

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft.

Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.¹

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2010.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

¹ Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018